

Informations- und Aufzeichnungspflichten gemäß Chemikalienverbotsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie beziehen von uns unter anderem Artikel, die unter die Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) fallen. In diesem Zusammenhang machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Chemikalienverbotsverordnung in § 3 für Stoffe und Gemische mit den Gefahrenhinweisen

H350, H360, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H372

verschiedene Informations- und Aufzeichnungspflichten vorschreibt. So dürfen diese Stoffe nur abgegeben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Gemäß § 7 der ChemVerbotsV muss bei der zuständigen Behörde die erstmalige Abgabe oder Bereitstellung dieser bleihaltigen Produkte vor Aufnahme dieser Tätigkeit schriftlich angezeigt werden.

Die Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe nach § 8 Absatz 2 bis 4 müssen erfüllt werden. Das bedeutet, die Abgabe der bleihaltigen Produkte darf nur durch zuverlässige Personen erfolgen, die mindestens 18 Jahre alt sind und entsprechend unterwiesen wurden.

Die Abgabe darf nur durchgeführt werden, wenn

1. der abgebenden Person bekannt ist oder sie sich vom Erwerber hat bestätigen oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen lassen, dass dieser die Stoffe oder Gemische in erlaubter Weise verwenden oder weiterveräußern will und die rechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder Weiterveräußerung vorliegen,
2. die abgebende Person den Erwerber unterrichtet hat über
 - a) die mit dem Verwenden des Stoffes oder des Gemisches verbundenen Gefahren,
 - b) die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie
 - c) die ordnungsgemäße Entsorgung und
3. im Fall der Abgabe an eine natürliche Person diese mindestens 18 Jahre alt ist.

Im Einzelhandel darf die Abgabe oder die Bereitstellung für Dritte nicht durch Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung erfolgen.

Die Identitätsfeststellung und Dokumentation hat nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 zu erfolgen. Die abgebende Person hat bei der Abgabe die Identität des Erwerbers, im Falle der Entgegennahme durch eine Empfangsperson die Identität der Empfangsperson und das Vorhandensein der Auftragsbestätigung, aus der der Verwendungszweck und die Identität des Erwerbers hervorgehen, festzustellen.

Außerdem sind entsprechende Aufbewahrungspflichten zu beachten. Kunden außerhalb Deutschlands müssen gewährleisten, dass die dortigen gesetzlichen Regelungen für diese Gefahrstoffe eingehalten werden.

Wir setzen diesen Tatbestand zwar voraus, möchten dennoch bitten, uns Ihre diesbezügliche Einhaltung der Vorschriften der Chemikalienverbotsverordnung durch Gegenzeichnung und Rücksendung des beigegeführten Antwortschreibens zu bestätigen.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen bitten wir um Ihr Verständnis dafür, dass wir bis zum Vorliegen der betroffenen Artikel nicht an Sie ausliefern dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Informations- und Aufzeichnungspflichten gemäß Chemikalienschutzverordnung

Wir bestätigen hiermit, dass wir

- a) Als Handelsgewerbetreibender für Stoffe und Gemische mit den Gefahrenhinweisen H350, H360, H360F, H360D, H360Fd, H360Df, H372 im Besitz einer Erlaubnis nach § 6 sind oder das Inverkehrbringen an gewerbliche Endverbraucher gemäß § 7 angezeigt haben.

oder

- b) Als Endverbraucher die gelieferten Stoffe und Zubereitungen nur in erlaubter Weise verwenden

oder

- c) Als Hersteller, Einführer und Händler die vorgenannten Stoffe und Gemische nur an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben

und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen.

Firma:

Anschrift:

Ansprechpartner:

rechtsverbindliche
Unterschrift:

Ort, Datum, Unterschrift